

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
1	Ausführungsgenehmigung		
1.1	Werden ausländische Genehmigungen für Fliegende Bauten in Deutschland anerkannt?	Nein, Ausführungsgenehmigungen können nur von einer deutschen Genehmigungsstelle erteilt werden. Bauvorlagen einer ausländischen Genehmigung, die in deutscher Sprache abgefasst sind, können ggf. berücksichtigt werden.	November 2012
1.2	Darf ein Fliegender Bau in Betrieb genommen werden, wenn eine Eingangsbestätigung eines Antrages auf Verlängerung der Ausführungsgenehmigung oder eine Bescheinigung über den Betrieb einer Prüfstelle vorliegt, aber noch keine gültige Ausführungsgenehmigung?	Nein, die Eingangsbestätigung eines Antrages auf Verlängerung der Ausführungsgenehmigung oder eine Bescheinigung über den Betrieb stellen keinen Ersatz für eine gültige Ausführungsgenehmigung dar. Eine Inbetriebnahme ist nur zulässig, wenn ein vorläufiges Prüfbuch nach Nr. 2.7 der M-FIBauVwV vorliegt. Dies kann nur auf der Grundlage geprüfter Unterlagen und eines zugehörigen Prüfberichtes einer hierfür zugelassenen Prüfstelle erstellt werden.	November 2012
1.3	Was ist zu beachten bei Fliegenden Bauten, für die keine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist?	Die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechtes (Standicherheit, Brandschutz etc.) gelten in gleicher Weise für alle Fliegenden Bauten. Der Betreiber muss eigenverantwortlich für die Einhaltung aller Anforderungen sorgen, da insbesondere die mit der Ausführungsgenehmigung verbundenen Prüfungen und Gebrauchsabnahmen entfallen.	November 2012
1.4	Wer ist zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten, wenn der Antragsteller keinen festen Wohnsitz hat?	Für Antragsteller ohne festen Wohnsitz ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau das erste Mal aufgestellt wird.	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
2	Prüfbuch		
2.1	Welche Anforderungen müssen die Bauvorlagen im Prüfbuch erfüllen?	<p>Für die Bauvorlagen gelten die Anforderungen des jeweiligen Landesrechts.</p> <p>Die Bauvorlagen des Prüfbuches sind so aufzubereiten, dass die behördlichen Prüfungen gemäß § 76 Abs. 5 bzw. Abs. 7 MBO anhand des Prüfbuches möglich sind. Sie müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden.</p> <p>Die Genehmigungsstelle, vornehmlich die Erstgenehmigungsstelle, ist verantwortlich für die Qualität der Prüfbücher und damit auch der dort eingebundenen Bauvorlagen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr ausreichende Bauvorlagen vorgelegt werden.</p> <p>Die Prüfämter/Prüfstellen sind gehalten auch auf die Qualität der Bauvorlagen zu achten und unzureichende Bauvorlagen zu bemängeln.</p>	November 2012
2.2	Was ist bei Verlust eines Prüfbuches zu beachten?	<p>Der Betrieb eines Fliegenden Baus ohne Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung ist nicht zulässig. Der Verlust des Prüfbuches ist der zuständigen Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Auf Antrag wird die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage des Behördenexemplars ein gebührenpflichtiges Ersatzexemplar ausstellen, das als solches deutlich gekennzeichnet ist. Es trägt dieselbe Prüfbuchnummer wie das Verlustexemplar. Der Verlust des Prüfbuches wird, um Missbrauch zu vermeiden, im Behördenexemplar vermerkt. Wird das Original wieder aufgefunden, sind das Original und das Ersatzexemplar der Genehmigungsstelle vorzulegen. Eines der beiden Exemplare wird eingezogen.</p>	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
3	Prüfungen, Sonderprüfung, Bautechnische Nachweise		
3.1	Welcher Prüfumfang ist im Zuge der Sonderprüfung an älteren Fahrgeschäften zu Grunde zu legen?	Die Prüfung beschränkt sich auf dynamisch hoch belastete Bauteile, deren Bruch oder Versagen unmittelbar zur Gefährdung von Personen führt und bei Verlängerungsprüfungen nicht oder nicht ausreichend beurteilt werden können. In der Regel legt die Erstprüfstelle fest, welche Bauteile zu prüfen sind. Der Anteil der zu prüfenden Teile wurde aufgrund neuerer Erkenntnisse aus Schadensfällen 2012 erhöht. Bauteile oder Baugruppen, die der Sonderprüfung unterliegen, sind bei der nächsten anstehenden Sonderprüfung einmalig alle zu prüfen. Bei den folgenden Sonderprüfungen sind dann jeweils 50 Prozent der Bauteile oder Baugruppen zu prüfen.	Dezember 2012
3.2	Müssen Bauteile, welche der Sonderprüfung unterliegen, bei Neuanlagen bereits im Zuge der Erstprüfung festgelegt werden?	Die Feststellung, dass Bauteile eines neuen Fahrgeschäftes der Sonderprüfung unterliegen, sollte Bestandteil der Ausführungsgenehmigung (Erstgenehmigung) sein.	November 2012
3.3	Sind Typenprüfungen für Fliegende Bauten möglich?	Gültige Typenprüfbescheide können als Bauvorlage im Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten eingereicht werden.	November 2012
3.4	Können sogenannte Zeichengenehmigungs-Ausweise als Bauvorlage herangezogen werden?	Nein, Zeichengenehmigungs-Ausweise werden auf Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) ausgestellt. Sie können somit nicht im bauaufsichtlichen Verfahren verwendet werden.	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
3.5	Welcher Form sollten Prüfberichte über die Prüfung der Bauvorlagen entsprechen und was sollten sie enthalten?	<p>Prüfberichte sollten wie folgt gegliedert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreff mit Angabe der Prüfnummer und der prüfenden Stelle • Prüfungsunterlagen incl. der maßgeblichen technischen Baubestimmungen • Baubeschreibung und Inhalt der geprüften Unterlagen • Lastannahmen • Baustoffe • Baugrund und Verankerung/Ballastierung • Prüfbemerkung • Prüfergebnis <p>Die Prüfberichte tragen die Unterschrift des Bearbeiters und des Prüfstellenleiters.</p>	November 2012
3.6	Wie ist die konstruktive Anbindung von Ballastierungen darzustellen?	Ballastierungen, Abspannungen und deren Befestigungen sind in den geprüften technischen Unterlagen zeichnerisch detailliert darzustellen.	November 2012
3.7	Kann eine Festlegung der Prüfintervalle von Verlängerungs- bzw. Sonderprüfungen auch über die Intensität der Nutzung geregelt werden?	Nein, eine derartige Regelung für Prüfungen ist nicht praktikabel und daher im Bauordnungsrecht nicht vorgesehen.	November 2012
3.8	Wie ist die Erfüllung von Auflagen der Ausführungsgenehmigung in Berichten zu Verlängerungsprüfungen zu dokumentieren?	Im Rahmen von Verlängerungsprüfungen muss durch den Sachverständigen auf wesentliche Auflagen der Ausführungsgenehmigung eingegangen werden. Auch bei Verwendung von Formblättern ist zum Nachweisstatus wichtiger Auflagen der Ausführungsgenehmigung Stellung zu nehmen (z.B. durch ergänzende Berichtsseiten).	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
3.9	Welche Bedeutung haben die Entscheidungshilfen bei Verlängerungen von Ausführungsgenehmigungen?	Bedingt durch die Umstellung der Normung und Einführung der DIN EN 13782 und DIN EN 13814 als Technische Baubestimmung, sind für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen nun die Musterentscheidungshilfen (Stand Dez. 2013) des Arbeitskreises „Fliegende Bauten“ i. V. mit weiteren Vorschriften des jeweiligen Landes maßgeblich. Die Entscheidungshilfen geben Antworten auf die Frage, inwieweit Ausführungsgenehmigungen ohne Aktualisierung der nach DIN 4112 erstellten Bauvorlagen verlängert werden können oder ob zusätzliche Anforderungen zu erfüllen sind. Nach den Entscheidungshilfen können nur gültige Ausführungsgenehmigungen verlängert werden.	Februar 2014
4	Gebrauchsabnahme		
4.1	Ist die Inbetriebnahme eines Fliegenden Baus anzuzeigen und muss dann auch eine Gebrauchsabnahme durchgeführt werden?	Nur die Inbetriebnahme von Fliegenden Bauten, die nach § 76 Abs. 2 Satz 1 MBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
4.2	Sind bei der Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten bei einer einmaligen Veranstaltung standortspezifische Anforderungen zu beachten und zu prüfen?	<p>In Abschnitt 4 der M-FIBauVwV ist der grundsätzliche Prüfumfang von Gebrauchsabnahmen aufgeführt, aber nicht abschließend festgelegt.</p> <p>Im Rahmen einer Gebrauchsabnahme können sinnvollerweise nur diejenigen standortspezifischen Faktoren berücksichtigt werden, die für die Aufstellung des konkreten Fliegenden Baus von Bedeutung sind, z. B. das Einhalten eines in der Ausführungsgenehmigung oder einer technischen Baubestimmung vorgegebenen Abstandes oder der Ausgleich von Geländeunebenheiten durch Unterpallungen.</p> <p>Wenn für den Platz/die Fläche keine Baugenehmigung vorliegt, z. B. bei einer einmaligen Veranstaltung, können bereits bei der Anzeige der Aufstellung Fliegender Bauten (§ 76 Abs. 7 MBO), und nicht erst bei der Gebrauchsabnahme, durch die Bauaufsichtsbehörde solche standortspezifischen Standortbedingungen berücksichtigt werden, die generell für den Standort von Bedeutung sind, z. B. Waldabstand, Gewässerabstand, Beeinträchtigung der Rettungswege vorhandener Bebauung. In solchen Fällen kann die Bauaufsichtsbehörde – soweit sie für die Erteilung einer weiteren Genehmigung zuständig ist (Zuständigkeitskonzentration, z. B. Ausnahme vom Waldabstand) – den Gebrauch eines Fliegenden Baus auch untersagen, wenn die erforderliche positive Entscheidung von ihr nicht erteilt werden könnte. Soweit eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist (z. B. Gewässerabstand), sollte sie den Betreiber des Fliegenden Baus auf das Erfordernis einer anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige hinweisen und ggf. die betroffene Fachbehörde unmittelbar informieren.</p>	Oktober 2014

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
4.3	Welche Abstände sind zwischen Zelten, die Fliegende Bauten sind, einzuhalten und sind hierfür die Abstände für Gebäude nach § 32 Abs. 2 Satz 1 MBO maßgebend?	<p>Die Abstandsanforderungen der MBO sind auf dauerhaft errichtete bauliche Anlagen zugeschnitten. Diese Anforderungen können jedenfalls nicht regelmäßig auf Anlagen übertragen werden, die nur für kurze Zeit an ein und demselben Ort verbleiben. Daher bleibt die Beurteilung des erforderlichen Abstands zwischen Zelten (die fliegende Bauten sind) bzw. zwischen Zelten und Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dem Ermessen der vor Ort zuständigen Stelle vorbehalten.</p> <p>Diese Ermessensentscheidung sollte sich in erster Linie von den allgemeinen Schutzziele der Landesbauordnungen (entsprechend § 14 MBO) leiten lassen. Falls keine anderen Aspekte maßgebend werden, kann eine Anlehnung an die Vorgaben zu Rettungswegbreiten im Freien nach 2.2.2 M-FIBauR erfolgen. Im Zweifelsfall ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr sinnvoll.</p>	März 2015 Zuletzt eingestellt
5	Einstufung einzelner Anlagen		
5.1	Sind Sport- oder Spielgeräte (z. B. auch Bungee-Anlagen), die an Autokranen aufgehängt werden, Fliegende Bauten?	Nein, die Wesensmerkmale eines Fliegenden Baus nach § 76 Abs. 1 Satz 1 MBO sind nicht erfüllt. Autokrane sind keine baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 MBO, folglich auch keine Fliegenden Bauten.	November 2012
5.2	Ist für aufblasbare Zelte eine Ausführungsgenehmigung erforderlich?	Aufblasbare Zelte sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 MBO. Ab einer Grundfläche von 75 m ² (in Hessen ab 100 m ²) ist auch für aufblasbare Zeltkonstruktionen, die Fliegende Bauten sind, eine Ausführungsgenehmigung und ein Prüfbuch mit den üblichen Bauvorlagen erforderlich (§ 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 MBO).	November 2012
5.3	Sind Doppelstock-Zelthallen , die z. B. als Versammlungsstätte genutzt werden, Fliegende Bauten?	Sofern sie der Definition des § 76 Abs. 1 MBO entsprechen, insbesondere geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgebaut und zerlegt zu werden, sind auch solche Hallen Fliegende Bauten.	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
5.4	Kann für temporäre Antennentragwerke , die mit Fundamenten gegründet werden und längerfristig am Standort verbleiben sollen, eine Ausführungsgenehmigung erteilt werden?	Nein, solche temporäre Masten für Mobilfunk sind keine Fliegenden Bauten, da sie nicht dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Für solche Anlagen – sofern sie nicht nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 MBO verfahrensfrei sind – ist eine Baugenehmigung erforderlich.	November 2012
5.5	Ist für eine aufblasbare Video-Leinwand eine Ausführungsgenehmigung erforderlich?	Sofern sie der Definition des § 76 Abs. 1 MBO entsprechen, insbesondere geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgebaut und zerlegt zu werden, ist für solche Wände ab einer Höhe von mehr als 5,0 m eine Ausführungsgenehmigung erforderlich (§ 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MBO).	November 2012
5.7	Sind Tribünen oder Bühnen , die in Gebäuden temporär aufgestellt werden, Fliegende Bauten?	<p>Wird eine Tribüne oder Bühne temporär in einem Gebäude aufgestellt, so gilt sie nicht als bauliche Anlage und ist somit kein Fliegender Bau. Eine Gebrauchsabnahme ist daher nicht möglich.</p> <p>Die Aufstellung in einem Gebäude kann allerdings die genehmigte Flucht- und Rettungswegsituation im Gebäude verändern, die ggf. einer gesonderten Betrachtung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde bedarf.</p> <p>Ist ein Prüfbuch vorhanden, kann es zur Beurteilung der Standsicherheit und Tragfähigkeit herangezogen werden.</p>	November 2012
5.8	Kann ein fahrbarer Showtruck ein Fliegender Bau sein?	Fahrzeuge oder Wagen, die durch Zu- und Anbauten in ihrer Form wesentlich verändert und betriebsmäßig ortsfest benutzt werden, können die Kriterien für Fliegende Bauten erfüllen. Die Abgrenzung muss immer im Einzelfall erfolgen. Die Genehmigungspflicht ergibt sich dann aus § 76 MBO.	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
5.9	Sind Simulatoren, die für Kinder konzipiert sind, genehmigungspflichtige Fliegende Bauten?	<p>§ 76 Abs. 2 Nr. 2 MBO legt fest, dass Fliegende Bauten, mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben, genehmigungsfrei sind.</p> <p>Beim Kriterium der Geschwindigkeit wird von einer stetigen Bewegung in eine Richtung oder auch einer stetigen Vor- und Rückwärtsbewegung ausgegangen, die nach einer Beschleunigungsphase nicht mehr als 1 m/s beträgt.</p> <p>Im Gegensatz dazu sind die Fahrgäste in Simulatoren verschiedenen, schnellen, wechselnden Bewegungen ausgesetzt, wie Schütteln, abruptes Stoppen, wechselnde Seit-, Vor- und Rückwärtsbewegungen. Diese Bewegungen stellen ein anderes Gefährdungspotential dar. Fahrgeschäfte solcher Bauart fallen somit nicht unter den Freistellungstatbestand der MBO.</p>	Februar 2014
5.10	Welche Kriterien gelten für Kinderfahrgeschäfte mit hängenden Sitzen und Fliegerkarussellen, die Kinderfahrgeschäfte sind?	<p>Ein Kinderfahrgeschäft mit hängenden Sitzen ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sitze haben eine kindgerechte Größe und Form; sie sind für die Benutzung durch Erwachsene nicht geeignet. • Die Ein- und Ausstiegsebene liegt in Geländehöhe oder nur unwesentlich darüber. • Ein Ausflugwinkel von 30° zur Vertikalen wird keinesfalls überschritten. <p>Bei solchen Fahrgeschäften gibt es kein generelles Mindestalter der Fahrgäste. Ist jedoch in der Ausführungsgenehmigung ein Mindestalter festgelegt, gilt dieses. Bei der Benutzung solcher Anlagen durch Kinder unter 4 Jahren ist zu beachten, dass sie nur umschlossene Sitze benutzen, also z.B. nicht rittlings auf hängenden Pferdchen oder dergleichen sitzen.</p>	Oktober 2014

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
6	Zelte		
6.1	Muss ein Zelt zur Verlängerungsprüfung in voller Länge aufgestellt sein oder ist ein Teilaufbau ebenfalls möglich?	Zelthallen sind zur Verlängerungsprüfung grundsätzlich in ihrer vollen Länge entsprechend der Ausführungsgenehmigung aufzubauen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Teilaufbau unter der Voraussetzung statthaft, dass die restlichen Teile im unaufgebauten Zustand geprüft werden können. Diese Verfahrensweise ist im Prüfbericht zu dokumentieren.	November 2012
6.2	Dürfen Seitenwände von Zelthallen bereichsweise als Glaskonstruktion ausgeführt werden?	Außenwände von Zelten und Zelthallen dürfen bereichsweise in Glas ausgeführt werden. Bei einer Höhendifferenz zwischen Zelthallenboden und Verkehrsflächen von über 1 m sind diese als absturzsichernde Verglasung auszuführen, sofern die Absturzsicherung nicht auf andere Weise gewährleistet wird. Es ist sicherzustellen, dass die Glaskonstruktion nicht zur Lastabtragung herangezogen wird.	November 2012
6.3	Wie ist vorzugehen, wenn außer den üblicherweise vorgesehenen Stahlstabankern auch andere Verankerungsmöglichkeiten erforderlich werden?	Alternative Verankerungsvarianten sind als Ergänzung zur Ausführungsgenehmigung mit geprüften Unterlagen im Prüfbuch aufzunehmen. Art, Anordnung und Befestigung alternativer Verankerungsmöglichkeiten, z. B. Ballast-Körper, müssen bei Fliegenden Bauten detailliert dargestellt werden.	November 2012
6.4	Ist für mehrere genehmigungsfreie Zelte (< 75 m ² , < 5 m Höhe), die als größere Zelteinheit aufgebaut werden, eine Ausführungsgenehmigung erforderlich?	Werden kleinere Zelte zu einer Zelteinheit mit einer 75 m ² überschreitenden Grundfläche verbunden oder aneinandergelagert, löst eine derartige „Zeltstadt“ die Genehmigungspflicht für die Gesamtanlage aus.	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
6.5	Zwei baugleiche Zelte desselben Herstellers mit jeweils gültiger Ausführungsgenehmigung werden in Richtung der Firstlinie zu einem Zelt zusammengefügt, indem die Giebelstützen und Planen an der Verbindungsstelle weggelassen werden. Ist in einem derartigen Fall eine Ausführungsgenehmigung für das Gesamtzelt erforderlich?	<p>Die Vorlage der beiden gültigen Prüfbücher für baugleiche Zelte ist in der Regel ausreichend, sofern konstruktive Probleme hinsichtlich der Anordnung und notwendigen Anzahl der Verbände nicht vorliegen und die Konstruktion der Zelte eine variable Gestaltung von Rettungswegen erlaubt.</p> <p>Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen bezüglich Bestuhlung, Rettungswege und dgl. für das zusammengefügte Zelt ist im Zuge der Anzeige der Aufstellung darzustellen und bei der Gebrauchsabnahme zu überprüfen.</p> <p>Eine dritte Ausführungsgenehmigung für die Gesamtanlage auf der Grundlage zweier Genehmigungen kann nicht erteilt werden.</p>	November 2012
6.6	Sind Nachweise für Elektroanlagen, die nicht direkt den Zelten zuzuordnen sind, ins Prüfbuch aufzunehmen?	<p>Bei Zelten, die Fliegende Bauten sind, müssen Unterlagen über elektrische Einrichtungen, die nicht direkt den Zelten zugeordnet sind, nicht zwingend Bestandteil der Ausführungsgenehmigung sein.</p> <p>Anmerkung: Die elektrischen Anlagen unterliegen stets Prüfungen nach VDE 100 im Rechtsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).</p>	November 2012
6.7	Können Zelte mit einem reduzierten Windstaudruck bemessen werden?	Zelte werden bei Aufziehen einer Schlechtwetterfront regelmäßig als Zufluchtsstätte genutzt. Die Standsicherheit muss daher auch für solche Fälle gewährleistet sein. Die Berücksichtigung reduzierter Windstaudrücke ist somit nicht möglich.	November 2012
6.8	Können Zelte in Abhängigkeit der Windverhältnisse (z. B. aufkommender Sturm) „nachgeankert“ werden?	Die aus der Bemessung resultierende Anzahl der Stabanker ist stets einzubringen. Ein stufenweises Verankern von Zelten in Abhängigkeit von den Windverhältnissen lassen die technischen Regeln DIN 4112 / DIN EN 13782 nicht zu.	November 2012
6.9	Sind bei Ausgängen in Festzelten Reißverschlüsse und Schlaufen zulässig, die von innen zu öffnen sind?	Nein, Notausgänge in Festzelten dürfen während einer Veranstaltung nicht verschlossen sein.	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
7	Verwendung von Bauteilen		
7.1	<p>Wie kann die Verwendbarkeit von nicht geregelten Bauprodukten bei Fliegenden Bauten nachgewiesen werden? Ist der Nachweis auch über eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 MBO möglich?</p>	<p>Fliegende Bauten sind gem. § 76 MBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten – auch über die Grenzen der Bundesländer hinweg – wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Sie bestehen insbesondere in ihren tragenden Strukturen aus Bauprodukten.</p> <p>Bei Fliegenden Bauten kann der Nachweis der Verwendbarkeit von nicht geregelten Bauprodukten regelmäßig über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 MBO geführt werden. Unter den Bedingungen des § 19 MBO ist der Nachweis auch über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis möglich. Beide Dokumente sind Allgemeinverfügungen und haben länderübergreifende Gültigkeit.</p> <p>Bei Zustimmungen im Einzelfall nach § 20 MBO ist die länderübergreifende Anerkennung nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Zustimmung im Einzelfall ist unter Beachtung der folgenden, länderübergreifend abgestimmten Verfahrensgrundsätze möglich:</p> <p>a) die Erteilung der Zustimmung im Einzelfall erfolgt in dem Bundesland, in dem auch der Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung gestellt worden ist,</p> <p>b) die Zustimmung im Einzelfall wird zum Bestandteil der Ausführungsgenehmigung erklärt. Ausführungsgenehmigungen haben gemäß § 76 Abs. 5 MBO länderübergreifende Gültigkeit.</p>	November 2012
7.2	<p>Bei welchen Fliegenden Bauten oder Teilen von Fliegenden Bauten ist die Verwendung von genormten Zurrgurten zulässig?</p>	<p>Zurrgurte dürfen nur für Bauteile verwendet werden, bei denen das Versagen eines Gurtes die Standsicherheit der baulichen Anlage nicht gefährdet. Diagonalverspannungen dürfen nicht aus Zurrgurten hergestellt werden.</p> <p>Bei Zirkuszelten dürfen Zurrgurte nur zur Abspannung von Rondellstangen verwendet werden.</p>	November 2012

Nr.	Frage	Antwort	eingestellt
7.3	Dürfen handbedienbare Seilzüge in Windverbänden und Abspannungen von Bühnenüberdachungen dauerhaft eingesetzt werden?	Nein, bei Seilzügen handelt es sich um Montagehilfen und nicht um Bauprodukte gemäß § 2 Abs. 9 MBO. Sie sind somit nicht zum dauerhaften Verbleib in baulichen Anlagen bestimmt.	November 2012
7.4	Ist die Verwendung von Punktzügen als tragende Konstruktionselemente im Bereich Bühnen-/Zelttechnik zulässig?	Die Verwendung von Punktzügen als tragende Bauteile ist grundsätzlich nicht zulässig.	November 2012
7.5	Wie sind Hebezeuge bei Zirkuszelten und Bühnenüberdachungen bauaufsichtlich zu behandeln?	Hebezeuge sind keine Bauprodukte nach § 2 Abs. 9 MBO, da sie nicht zum dauerhaften Verbleib in baulichen Anlagen bestimmt sind. Es sind Montagehilfen, die nach Abschluss der Montage zu entlasten oder derart zusätzlich (z.B. durch Ketten, Drahtseile) zu sichern sind, so dass bei Schlupf oder Ausfall der Kraftübertragung im Hebezeug eine kraft- und formschlüssige Tragwirkung durch die zusätzliche Sicherung erfolgt.	November 2012